

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 5

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XV.

Frl. F. F. von Luzern nahm am 1. Oktober 1920 Wohnsitz in Davos und war bis zum 11. November 1922 dort in Stellung. An diesem Tage erkrankte sie und wurde in das Gemeindefrankenhaus verbracht, wo sie bis zum 27. Januar 1923 verblieb. Da sie sich nach Ansicht des behandelnden Arztes im Tiefland eher von ihrem nervösen Leiden (Kopfschmerzen und Schwindelgefühl) erholen könnte, begab sie sich unterm 27. Januar 1923 in den Kantonspital Luzern. Dort zeigte sich in der Folge ein tuberkulöses Lungenleiden, das am 25. April die Verbringung der Kranken in ein Lungenanatorium in Davos nötig machte. Die Kosten trugen der Verein für ein Luzerner Lungenanatorium und der Ortsbürgererrat von Luzern. Die Luzernischen Behörden (Ortsbürgererrat der Stadt Luzern und kantonales Departement des Gemeindefwesens) stellten sich aber auf den Standpunkt, die Abreise der Frl. F. von Davos sei unter dem Drucke der dortigen Behörden erfolgt, die sich der konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht hiedurch hätten entziehen wollen; diese Maßnahme komme einer Abschiebung gleich und sei daher unzulässig gewesen, da gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates dem Wohnkanton die armenrechtliche Heimerschaffung von Angehörigen anderer Konkordatskantone untersagt sei. Durch die unfreiwillige Abreise der Patientin von Davos sei ihr dortiger Wohnsitz nicht unterbrochen worden, und der Kanton Graubünden bleibe daher als Wohnkanton beitragspflichtig. Luzern verlangte unter Berufung auf Art. 5 des Konkordates (welcher den Verteilungsmodus der Unterstützungskosten zwischen Wohn- und Heimatkanton nach Maßgabe der Wohnsitzdauer regelt), von Graubünden als Wohnkanton die Vergütung des Kostenanteils, wie er für eine Wohnsitzdauer von mehr als zwei und weniger als zehn Jahren festgesetzt ist, und zwar für folgende zwei Perioden: für die Zeit des Aufenthaltes in der kantonalen Krankenanstalt in Luzern (27. Januar bis 25. April 1923) und für die Zeit seit dem 25. April; hier jedoch nur für die Hälfte der Kurkosten. Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden wies diese Forderung ab und gleicherweise auch der Regierungsrat, da die Patientin F. F. in Davos keinen ordentlichen Wohnsitz genommen, sondern bloß zur Kur dort geblieben habe, und eine Abschiebung nicht stattgefunden habe. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hielt seinerseits an seinem Standpunkte fest.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Da die Feststellungen der luzernischen und graubündnerischen Behörden sich in wesentlichen Punkten widersprechen, mußte eine Ergänzung der Akten durch Befragung der Patientin F. F. und des Spitalarztes, der sie im Gemeindefrankenhaus in Davos behandelt hatte, vorgenommen werden. Hierbei ergab sich folgendes:

a) Unrichtig ist die im Entscheide des Kleinen Rates des Kantons Graubünden enthaltene Behauptung, Frl. F. habe sich bloß vorübergehend, als Kurgast, in Davos aufgehalten. Sie hat vielmehr ihre Ausweispapiere in Davos hinterlegt und nachher etwas mehr als zwei Jahre dort gewohnt, während welcher Zeit sie beruflich in Stellung war. Art. 2, Abs. 1 des Konkordates bestimmt: „Der Wohnsitz im Sinne dieses Konkordates beginnt mit der polizeilichen

Anmeldung am Wohnorte; im übrigen wird er bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt.“ Die beiden Requisite der polizeilichen Anmeldung und des tatsächlichen Aufenthaltes (letzterer knapp über die in Art. 1 festgesetzte zweijährige Karenzzeit hinaus) sind also in casu vorhanden; Fr. F. hatte mithin in Davos unzweifelhaft konfordatsgemäßen Wohnsitz.

b) Unrichtig ist aber auch die im Refurje der Luzerner Regierung enthaltene Behauptung, die Patientin habe Davos nicht freiwillig verlassen, sondern sei quasi abgeschoben worden. Es ist aktenmäßig erstellt, daß Fr. F. aus eigenem Entschlusse und ohne von den Davoser Behörden hiezu gedrängt worden zu sein, lediglich auf ärztlichen Rat hin sich nach Luzern begeben hat, weil sie die Höhenlage von Davos für ihr nervöses Leiden nicht geeignet hielt. Der Vorwurf, die graubündnerischen Behörden hätten sich eine Widerhandlung gegen Art. 13, Abs. 1 des Konfordates zu schulden kommen lassen, wonach die Konfordatskantone nicht befugt sind, Angehörige anderer Konfordatskantone aus armenrechtlichen Gründen heimzuschaffen, ist daher hinfällig. Auf die durch den Wegzug der Patientin aus Davos geschaffene Lage trifft vielmehr Art. 4 des Konfordates zu, welcher lautet: „Verläßt der Unterstützungsbedürftige den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.“

2. Aus dem Gesagten erhellt, daß die erste Forderung des Kantons Luzern: Partizipation des Kantons Graubünden an den Pflegekosten für die Patientin während ihres Aufenthaltes in der kantonalen Krankenanstalt zu Luzern, unbegründet ist; denn vom Momente an, da die Unterstützungsbedürftige den Wohnkanton Graubünden verließ und sich in ihren Heimatkanton Luzern begab, endigte die Unterstützungspflicht des bisherigen Wohnkantons. Der Umstand, daß ihre Ausweispapiere in Davos hinterlegt blieben, kann die Rechtswirkung der freiwilligen Abreise und des dadurch geschaffenen tatsächlichen Zustandes nicht aufheben. Eine Rückkehr nach Davos war nicht vorgesehen, da der behandelnde Arzt das dortige Klima für die nervöse Veranlagung der Patientin als dauernd ungünstig erachtete und die Patientin dieser Ansicht beitrug, wie aus ihrem Briefe an die Oberschwester des Luzerner Kantonsospitals vom 16. Januar 1923 hervorgeht.

3. Damit wird auch die zweite Forderung des Kantons Luzern: Partizipation des Kantons Graubünden an den Pflegekosten für die Zeit seit der Rückkehr der Patientin nach Davos, hinfällig. Nachdem der frühere Wohnsitz der Fr. F. im Kanton Graubünden infolge ihres Wegzuges dahingefallen ist, so müßte bei Begründung eines neuen Wohnsitzes zuerst die in Art. 1 des Konfordates festgesetzte zweijährige Karenzzeit ablaufen, bevor eine erneute Unterstützungspflicht des Wohnkantons einträte. Uebrigens kann durch den Kuraufenthalt der Patientin in der thurgauisch-schaffhausischen Heilstätte ein Konfordatswohnsitz überhaupt nicht begründet werden.

Es folgt aus dem Gesagten, daß die Forderung des Kantons Luzern in vollem Umfange abgewiesen werden muß.

Demgemäß beschloß der Bundesrat mit 2. November 1923:

Der Refurs des Regierungsrates des Kantons Luzern gegen den Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. Juni 1923 wird abgewiesen, und es wird festgestellt, daß der Kanton Graubünden für die Kosten der Verpflegung der luzernischen Kantonsangehörigen F. F. in der kantonalen Krankenanstalt Luzern und in der thurgauisch-schaffhausischen Heilstätte zu Davos nicht verantwortlich gemacht werden kann.